



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Ellerstraße 56, 53119 Bonn

Herrn  
Norbert Domhöfer  
Sundgauer Straße 151a  
14167 Berlin

SPARTE Stabsbereich Recht  
GESCHÄFTSZEICHEN VORE. [REDACTED]  
ANSPRECHPARTNER RD [REDACTED]  
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Zentrale Bonn – Stabsbereich Recht  
Dienstszitz Berlin  
Fasanenstr. 87  
10623 Berlin  
TEL +49 (0)30 3181-3023 (oder -0)  
FAX +49 (0)228 37787-152  
E-MAIL [REDACTED]@bundesimmobilien.de  
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 13.01.2016

**Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes  
(Informationsfreiheitsgesetz – IFG)  
Ihr Informationersuchen vom 01.01.2016 zu „Mieterhöhungen 2014 und 2015 – Berlin,  
Sundgauer-Siedlung“**

Sehr geehrter Herr Domhöfer,

in Ihrer im Bezug genannten E-Mail vom 01.01.2015 begehren Sie Auskunft zu folgendem  
Thema:

„Im Jahr 2014 wurden von der BlmA, Direktion Berlin, für ihre Mietwohnungen der  
sogenannten Sundgauer Siedlung in Berlin Zehlendorf (Brettnacher Str.1, Hampstedstr. 9-  
11, Mühlenstr. 50-52, Jänickestr. 1-3, 4-6, 5-7 und 8-10, Sundgauer Str. 140-142, 144-146,  
148-148a und 151-151a) zahlreiche Mieterhöhungsverlangen versandt, die sich in ihrer  
Begründung auf den Berliner Mietspiegel 2013 und dort besonders auf das Sondermerkmal  
"hochwertiges Parkett" beriefen.“

Hierzu stellen Sie folgende Fragen:

1. Wie viele Mieterhöhungsverlangen für Wohnungen der obigen Immobilien wurden seit 2014 (bis heute) mit vorgenannter Begründung versendet?

1.1 Wie viele Mieter stimmten diesem Verlangen zu?

1.2 Wie viele Mieter verweigerten die Zustimmung?

2. Wurde auf Zustimmung zur Mieterhöhung geklagt?

2.1 Wie oft wurde geklagt?

2.2 Wie sind die Verfahren ausgegangen?

Auf Ihre Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Zu Frage 1: In 155 Fällen wurden seitens der BlmA jeweils zum 01.07.2014 Mieterhöhungsverlangen versandt, die teilweise auch mit dem Sondermerkmal „hochwertiges Parkett“ begründet wurden.

Die BlmA verfügt jedoch über keine Information darüber, in wie vielen Fällen Mieterhöhungsverlangen auf die vorgenannte Begründung gestützt wurden. Eine Statistik über die Zahl der einzelnen Begründungen führt die BlmA nicht. Zur Ermittlung der Zahl der Mieterhöhungsverlangen, die auf das Sondermerkmal „hochwertiges Parkett“ gestützt wurden, müssten die Mieterakten erst im Einzelnen durchgesehen werden, was nur mit einem erheblichen Personal- und Zeitaufwand möglich wäre. Indes kennt das IFG keine Informationsbeschaffungspflicht (Schoch, IFG, § 2, Rdnr. 31). Insoweit wird daher die Auskunftserteilung abgelehnt.

Zu Frage 1.1.: Bis auf einen Mieter haben alle Mieter der Mieterhöhung zugestimmt.

Zu Frage 1.2.: Ein Mieter stimmte der Mieterhöhung, die im betreffenden Fall auf das Sondermerkmal „hochwertiges Parkett“ gestützt wurde, nicht zu

Zu Frage 2: In einem (dem vorgenannten) Fall klagte die BlmA auf Zustimmung zur Mieterhöhung.

Zu Frage 2.1.: Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Zu Frage 2.2.: Das eine Klageverfahren blieb – im Ergebnis einer Beweisaufnahme durch das Gericht zum Zustand des Parketts in der betreffenden Wohnung – für die BlmA erfolglos.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Zentrale Bonn – Stabsbereich Recht, Ellerstraße 56, 53119 Bonn erhoben werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

☺ [REDACTED]

[REDACTED]